



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 23. August 2018

Seite 105

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Goldkronacher Forst und Eingliederung in die Stadt Bad Berneck, Stadt Goldkronach und die Gemeinde Warmensteinach, alle Landkreis Bayreuth 106

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planergänzungsverfahren zum 380/110 kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach 108

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 109

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018..... 109

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i.V.m. § 42 UVPG 110

Bezirksangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2016..... 110

3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004..... 111

Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Bezirkskrankenhaus Bayreuth..... 116

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken 117

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 117

Buchanzeigen..... 120

Sicherheit, Kommunales und Soziales

ROF - SG12 - 1402 - 3 - 1 - 24

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Goldkronacher Forst und Eingliederung in die Stadt Bad Berneck, Stadt Goldkronach und die Gemeinde Warmensteinach, alle Landkreis Bayreuth

Vom 7. August 2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet Goldkronacher Forst wird aufgelöst.

§ 2

(1) In die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge werden aus dem gemeindefreien Gebiet Goldkronacher Forst eingegliedert:

Flurstück Goldkronacher Forst	Fläche in m ²
1	187.610
2	4.160
3	380.160
3/3	1.020
4	1.730
5	306.217
6	320.042
6/2	34.626
7	4.460
9	8.430
10	7.340
11	2.290
11/2	270
12	7.790
13	430
14	13.513
15	16.870
15/4	497
15/5	710
15/6	700
16	2.550
17	717
18	1.220
19	4.068
20	369.644
20/3	6.531
20/4	302
20/5	15
21	219.490

Flurstück Goldkronacher Forst	Fläche in m ²
21/3	3.000
22	1.430
23	1.500
24	2.956
26	3.270
27	4.600
28	2.320
28/2	5.180
29	3.030
30	7.090
31	3.820
32	4.160
33	4.460
34	4.970
35	22.220
36	6.070
37	196.120
38	3.440
39	2.390
39/2	2.280
40	349.890
41	9.757
42	5.420
53	6.447
54	358.000
55	273.470
56	12.385
71	272.635
71/2	4.670
71/3	6.100
71/4	12.855
71/5	4.262
71/6	2.731
71/7	1.552
72	8.250
73	36.080
74	3.950
75	3.610
76	6.950
77	254.250
78	314.390
79	267.965
79/1	4.005
80	6.470
80/2	6.130
81	1.980
82	9.170
83	261.470
84	720

(2) In die Stadt Goldkronach werden aus dem gemeindefreien Gebiet Goldkronacher Forst eingegliedert:

Flurstück Goldkrona- cher Forst	Fläche in m ²
58/1	1.666
68	250.474
68/2	832
69	7.246
70	6.440
85/1	262
85/3	25
86	6.060
87	386.520
88/1	3.599
93	8.927
103	4.538
103/2	24.154
104	18.160
105	248.660
106	5.150
107	2.620
108	287.302
108/1	83
108/2	75
108/3	110
109	4.740
110	449.660
111	294.830
112	850
113	1.530
114	1.330
115	1.360
115/2	1.700
116	7.970
117	290.578
119	2.396
120	305.700
121	341.270
122	8.383
123	381.380
124	329.520
130	14.875
131	7.430
132	8.590
133	339.020
134	433.030
135	23.610
136	15.669
136/2	15.950
137	7.500
138	11.960
139	21.910
140	7.560
141	16.760
141/2	510
142	63.580
143	1.020
144	17.579
145	7.660
146	21.360
146/1	9.920
146/2	6.415

Flurstück Goldkrona- cher Forst	Fläche in m ²
146/3	5.411
147	9.120
148	7.718
149	451.970
150	3.710
150/2	3.750
151	3.000
152	4.160
153	480.800
154	7.318
155	203.350
156	22.045
157	2.080
158	317.859
159	173.590
159/2	2.360
160	5.930
161	12.330
162	258.440
163	393.370
164	750
165	6.030
166	1.730
166/2	380
167	314.920
167/2	6.760

(3) In die Gemeinde Warmensteinach werden aus dem gemeindefreien Gebiet Goldkronacher Forst eingegliedert:

Flurstück Goldkrona- cher Forst	Fläche in m ²
43	7.160
44	366.324
45	1.420
45/1	5.190
47	7.437
48	3.990
49	7.600
50	432.890
51	5.350
52	330.370
53/1	4.814
56/1	2.775
57	559.440
58	4.334
58/2	4.320
59	378.000
60	4.530
61	8.690
62	242.120
63	3.440
64	35.160
64/2	580
65	480
66	13.740
67	235.030
85	2.976
85/2	1.097

Flurstück Goldkronacher Forst	Fläche in m ²
88	3.959
89	359.970
90	325.770
91	7.770
92	4.770
93/1	11.162
94	214.312
95	3.091
96	283.760
97	28.350
98	5.620
99	291.360
100	421.890
101	246.550
102	13.870
118	7.752

Flurstück Goldkronacher Forst	Fläche in m ²
119/1	2.567
122/1	3.708
125	7.390
126	275.850
127	320.730
128	374.190
129	850
130/1	2.966

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 7. August 2018
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 6/11

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planergänzungsverfahren zum 380/110 kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21. Januar 2015, Nr. 21 - 3322 - 6/11, wurde der Plan zum "380/110 kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach" durch die Regierung von Oberfranken festgestellt.

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin ist nach dem Anhang 14 zum landespflegerischen Begleitplan des Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet, als Ersatz für die Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Waldfunktionen Ersatzaufforstungen in Höhe von insgesamt 13,96 ha vorzunehmen. Bei der Planumsetzung stellte sich jedoch heraus, dass die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen teilweise nicht mehr zur Verfügung standen oder verkleinert werden mussten.

Die Vorhabenträgerin legte daher Planunterlagen mit neuen Ersatzaufforstungsflächen im Umfang von insgesamt rd. 4,5 ha der Regierung für ein Planergänzungsverfahren vor.

Nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG sind Ersatzaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG zu unterziehen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG allerdings nur durchzuführen, wenn die Ersatzaufforstungsflächen in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten u.ä., Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, denkmalschutzrelevanten Gebieten und Gebieten, in denen europäische Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen.

Die im Planergänzungsbeschluss festgestellten neuen Aufforstungsflächen liegen nicht in einem solchen Gebiet, so dass eine UVP-Pflicht für die Ersatzaufforstungen nach § 7 Abs. 3 Satz 4 UVPG nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 1. August 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken**

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bamberg 6 wurde mit Wirkung vom **1. Juni 2018** Herr Andreas Wolf, Reichhofstr. 7, 96110 Scheßlitz, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Seßlach wurde mit Wirkung vom **1. Juli 2018** Herr Udo Lauer, Dietersdorfer Str. 9, 96145 Seßlach, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Michelau wurde mit Wirkung vom **1. Juli 2018** Herr Markus Lorenz, Kloster-Banz-Str. 15, 96231 Bad Staffelstein, bestellt.

Bayreuth, 1. August 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8128.4 - 3 - 5

**Zweckverband Bauschuttdeponie
Kirchleus;
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 19. Juni 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 24. August 2018 bis 3. September 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 26. Juli 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bauschuttdeponie Kirchleus
für das Jahr 2018**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	519.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	334.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kulmbach, 25. Juli 2018
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8600 - 1/17

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i.V.m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40 f. BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 17. September 2018, bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018, öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* ab Montag, den 17. September 2018, bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, 27. Juli 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

*Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-
Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-
Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540,
84028 Landshut
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augs-
burg
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8,
93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27,
91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9,
97070 Würzburg

Bezirksangelegenheiten

BV 941 - 3/04 - 2/10

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2016

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2018 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2016 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2016 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 211, bis einschließlich 12. Oktober 2018 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 26. Juli 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

GL/5430 - 7/04 - 3/16

3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004

Vom 26. Juli 2018

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"1Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Betreuung, Versorgung und Unterkunft und von psychisch behinderten oder kranken Menschen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen. ²Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. ³Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes bzw. nach dessen Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes übertragen. ⁴Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet."

(2) § 6 Abs. 2 Satz 7 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt."

(3) § 7 Abs. 3 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens

2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens
5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 Satz 4 dieser Satzung
6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitung
7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen)
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer
9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
11. Bestellung des Abschlussprüfers
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet
13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden
14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten
15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden

18. Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen

(4) An § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "De-Mail-Dienste" die Worte "oder über eine verschlüsselte E-Mail" eingefügt.

(5) An § 8 Abs. 9 der Unternehmenssatzung wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen."

(6) In § 9 Abs. 8 Satz 1 der Unternehmenssatzung wird das Wort "halbjährlich" durch das Wort "vierteljährlich" ersetzt.

(7) Nach § 13 der Unternehmenssatzung wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a Verordnungen und Satzungen

Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 Bezirksordnung das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen."

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 27. Juli 2018 in Kraft.

(2) Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" in der gem. § 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Bayreuth, 27. Juli 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Neubekanntmachung der Unternehmenssatzung

GL/5430 - 7/04 - 9/05

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004

in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 27. Juli 2018

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) ¹Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebensfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. ²Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) ¹Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Betreuung, Versorgung und Unterkunft und von psychisch behinderten oder Kranken Menschen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen. ²Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. ³Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes bzw. nach dessen Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes übertragen. ⁴Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener

Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

(5) ¹Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). ²Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. ³Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. ⁴Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) ¹Der Bezirk Oberfranken Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. ²Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. ²Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Artikeln 30 und 31 BezO. ³Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. ⁵Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. ⁶Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁷Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. ⁸Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. ⁹Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 6 auszugleichen. ¹⁰Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los.

(3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Üb-

rigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens
2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens
5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 Satz 4 dieser Satzung
6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitung
7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen)
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer
9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
11. Bestellung des Abschlussprüfers
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet
13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus

diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden

14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten
15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
18. Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen; die Einladung kann auch elektronisch gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste oder über eine verschlüsselte E-Mail erfolgen. ²Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. ³Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Art. 40 BezO gilt entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. ³Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. ⁴Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) ¹Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). ³Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Ver-

waltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12 Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.

(2) ¹Werden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. ²Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der zuge-

wiesenen Beamten zu erstatten. ³Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) ¹Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. ²In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

§ 13 a Verordnungen und Satzungen

Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 Bezirksordnung das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen

"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 28. April 2016 außer Kraft.

Bayreuth, 27. Juli 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

R1.3 - 22 - 8/04 - 1/18

Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Vom 27. Juli 2018

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und des Art. 7 Abs. 3 Nr. 18 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27. Juli 2018 erlässt das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" folgende Satzung:

§ 1

Das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" errichtet und betreibt mit Wirkung ab 1. August 2018 eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe mit Sitz in Bayreuth.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung "Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken am Bezirkskrankenhaus Bayreuth".

§ 3

Der Besuch der Schule richtet sich nach den Bestimmungen der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege).

§ 4

Träger der Schule ist das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken". Für den Besuch der Schule wird kein Entgelt erhoben.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayreuth, 27. Juli 2018
Gesundheitseinrichtungen
des Bezirks Oberfranken
Katja Bittner
Vorstand

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 33/13 - 18

Die 33. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. September 2018, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

AfS 0113 - 06/13 - 18

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 20. September 2018, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 26/13 - 18

Die 26. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 20. September 2018, 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. August 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Personal

Pressemitteilung vom 12. Juli 2018

Stefan Kuen ab 1. September 2018 Leiter des Bereichs Schulen an der Regierung von Oberfranken

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat Leitenden Schulamtsdirektor Stefan Kuen zum neuen Leiter des Bereichs Schulen an der Regierung von Oberfranken bestellt. Kuen tritt zum 1. September 2018 die Nachfolge des langjährigen Bereichsleiters Dr. Klemens M. Brosig an, der zum Ende des Monats in den Ruhestand tritt.

"Stefan Kuen bringt auf Grund seines bisherigen äußerst erfolgreichen Berufswegs eine hohe fachliche Kompetenz sowie umfangreiche Erfahrungen für seine neuen Aufgaben mit", freute sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei der Bestellung des neuen Bereichsleiters.

Das Aufgabenspektrum des Bereichs Schulen umfasst wichtige und zentrale Themenfelder der Be-

zirksregierung. Der Bereich ist zuständig für alle fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Grundschulen und der Mittelschulen (ehemals Hauptschulen), der Förderschulen und der beruflichen Schulen (ohne die beruflichen Oberschulen) in Oberfranken. Er nimmt in diesem Rahmen die Aufsicht über die Staatlichen Schulämter und die öffentlichen und privaten Schulen wahr. Die Themenpalette reicht von Klassenbildung und Personalversorgung, Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, Fragen zu Erziehung, Unterricht, Ganztagsbetreuung und Qualitätssicherung bis hin zu Personalverwaltung (auch für das nicht-beamtete Personal an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Oberschulen) und Schulrecht.

Stefan Kuen, Jahrgang 1967, ist gebürtiger Mittelfranke, lebt aber seit vielen Jahren in Ebermannstadt. Nach dem Studium des Lehramts an Hauptschulen und dem Vorbereitungsdienst begann er im Jahr 1994 seine berufliche Laufbahn als Lehrer in Kirchhennbach (Landkreis Forchheim). Von 2002 bis 2006 leitete er die Grund- und Teilhauptschule Obertrubach und von 2006 bis 2008 die Hauptschule

Gräfenberg (beide im Landkreis Forchheim). Von 2008 bis 2012 war Kuen als Referent bei der Regierung von Oberfranken im Sachgebiet "Grund- und Mittelschulen – Erziehung/Unterricht/Qualitätssicherung" tätig. Er organisierte dort die zweite Phase in der Ausbildung des Lehrkräftenachwuchses und trug dabei auch Personalverantwortung. Zuletzt wirkte er als Fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Nürnberg, des zweitgrößten Schulamtes in Bayern.

Regierungspräsidentin Piwernetz betonte im Rahmen der feierlichen Übergabe der Bestellungsurkunde, dass Stefan Kuen mit dem Bereich Schulen einen großen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich bei der Regierung von Oberfranken und für den Regierungsbezirk Oberfranken übernimmt, und wünschte ihm für die neue Aufgabe viel Kraft und Erfolg.

Pressemitteilung vom 27. Juli 2018

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz verabschiedet Bereichsleiter 4 "Schulen", Dr. Klemens M. Brosig

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat am 27. Juli 2018 im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Landratssaal der Regierung von Oberfranken den langjährigen Leiter des Bereichs 4 "Schulen", Abteilungsleiter Dr. Klemens M. Brosig, in den Ruhestand verabschiedet:

"Als Frontmann des Schulwesens im Regierungsbezirk haben Sie über 15 Jahre mit großem Erfolg für den Bildungsstandort Oberfranken gearbeitet, als profunder Kenner der oberfränkischen Schullandschaft mit großer menschlicher und sozialer Kompetenz." Piwernetz dankte Dr. Brosig für sein großes Engagement für die Region und wünschte ihm einen langen und erfüllten Ruhestand.

Dr. Brosig hat den Schulbereich der Regierung von Oberfranken seit 2003 geleitet. Das Aufgabenspektrum des Bereichs Schulen umfasst wichtige und zentrale Themenfelder der Bezirksregierung. Unter anderem ist der Bereich zuständig für alle fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Grund- und Mittelschulen, der Förderschulen und der beruflichen Schulen (ohne die beruflichen Oberschulen) in Oberfranken. Die Regierung von Oberfranken nimmt in diesem Rahmen die Aufsicht über die Staatlichen Schulämter und die öffentlichen und privaten Schulen wahr.

Gebürtig aus Minden in Ostwestfalen, studierte Klemens M. Brosig Wirtschaftspädagogik und Schulpsychologie in Nürnberg, wo er auch sein Referendariat abschloss. 1980 startete er seine berufliche Karriere als Studienrat z.A. bei der Regierung von Oberfranken, zehn Jahre später wurde er Leiter der Hotelfachschule Pegnitz des Landkreises Bayreuth und übernahm zudem einige Jahre danach die Leitung der Berufsfachschule für Hotelmanagement. Es folgten die Leitung der Staatlichen Berufsschule Illertissen in Schwaben und schließlich zum 1. September 2003 die Abordnung und spätere Versetzung

an die Regierung von Oberfranken als Leiter des Bereichs "Schulen".

Asyl

Pressemitteilung vom 1. August 2018

Entlastung der Stadt Bamberg bei der Anschlussunterbringung: Schließung der Gemeinschaftsunterkunft Ludwigstraße 14/16 Bamberg

Staatsminister Herrmann hat vor kurzem noch einmal sein Ziel bekräftigt, die Stadt Bamberg bei der Anschlussunterbringung der anerkannten Asylbewerber zu entlasten. Die Regierung von Oberfranken hat sich vor diesem Hintergrund mit der Stadt Bamberg in Verbindung gesetzt. Der mit der Stadt Bamberg geschlossene Mietvertrag für die Gemeinschaftsunterkunft Ludwigstraße 14/16 wird nicht verlängert. Das Objekt wird zum 31. März 2019 geschlossen. Die Zahl der in Bamberg untergebrachten Asylbewerber und Anerkannten in der Anschlussunterbringung, welche schon bisher von 700 Personen Ende Mai 2016 auf aktuell 353 Personen gesunken ist, sinkt damit um weitere 52 Personen.

Breitbandausbau

Pressemitteilung vom 1. August 2018

Schnelles Internet: Oberfranken erhält weitere zwölf Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau

Finanz- und Heimatminister Albert Füracker hat in Nürnberg 35 weitere Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau in Bayern überreicht. Auch zwölf oberfränkische Kommunen erhielten einen Bescheid aus der bayerischen Breitbandförderung. Die Gesamtfördersumme der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Bescheide beträgt rund 7,3 Mio. €.

Von den 214 Städten, Märkten und Gemeinden in Oberfranken hatten bislang bereits 192 einen Zuwendungsbescheid nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie erhalten. Erstmals erhielten nun die Stadt Forchheim und die Gemeinde Hetzles einen Breitbandförderbescheid, wodurch sich die Zahl der geförderten oberfränkischen Kommunen auf 194 erhöht.

Seit dem Start des Förderprogramms nach der Breitbandrichtlinie im Jahr 2014 hat sich die Zahl der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Zuwendungsbescheide aus dem bayerischen Programm auf 271 erhöht. Zusätzlich haben bisher neun Kommunen einen Kofinanzierungsbescheid zur Bundesbreitbandförderung erhalten. Die Gesamtfördersumme beträgt etwas mehr als 109 Mio. € nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie zuzüglich 5.649.360,00 € Kofinanzierung zur Bundesbreitbandförderung.

Nachfolgend sind die Städte, Märkte und Gemeinden aufgelistet, an deren Vertreter Bescheide übergeben wurden:

Gemeinde Mehlmeisel (Landkreis Bayreuth)
 Gemeinde Meeder (Landkreis Coburg)
 Stadt Ebermannstadt (Landkreis Forchheim)
 Stadt Forchheim (Landkreis Forchheim)
 Gemeinde Hetzles (Landkreis Forchheim)
 Gemeinde Köditz (Landkreis Hof)
 Markt Stambach (Landkreis Hof)
 Markt Mitwitz (Landkreis Kronach)
 Gemeinde Harsdorf (Landkreis Kulmbach)
 Gemeinde Ködnitz (Landkreis Kulmbach)
 Gemeinde Neudrossenfeld (Landkreis Kulmbach)
 Gemeinde Trebgast (Landkreis Kulmbach)

Bilder hierzu sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu finden:

www.stmflh.bayern.de/aktuelles/presseгалerie/

Kommunalinvestitionsprogramm – Schulinfrastruktur (KIP-S)

Pressemitteilung vom 1. August 2018

Ein starker Schub für Oberfrankens Schulen: 67,4 Mio. € Fördermittel für 80 Projekte fließen nach Oberfranken

Oberfranken erhält 67,4 Mio. € aus dem Kommunalinvestitionsprogramm – Schulinfrastruktur (KIP-S) und damit das größte Kontingent für einen Regierungsbezirk in Bayern.

Der Bund hat die KIP-S-Förderung insbesondere für die finanzschwachen Kommunen, Landkreise und Zweckverbände aufgelegt. Das Interesse für dieses Programm mit 90 % Fördersatz war groß. Die Regierung von Oberfranken hatte im Vorfeld die Bewerbungsverfahren durchgeführt und aus 168 Bewerbungen mit einem Volumen von fast 180 Mio. € 80 Maßnahmen für Oberfranken zur Förderung vorgeschlagen. Diese Auswahl wurde in der bewährten Kooperation mit den Landratsämtern und den antragsberechtigten kreisfreien Städten Bamberg und Hof vorbereitet, in Abstimmung mit einem Beirat, in dem u.a. die Kommunalen Spitzenverbände vertreten waren.

Die bayerische Bauministerin Ilse Aigner hat die zur Förderung ausgewählten Maßnahmen bekanntgegeben. Alle Kommunen wurden außerdem bereits schriftlich von der Regierung informiert, wie über ihre Bewerbung entschieden wurde. Die ausgewählten Kommunen reichen innerhalb des nächsten halben Jahres ihre Förderanträge bei der Regierung ein. Bei bereits gut vorbereiteten Projekten ist es jetzt schon möglich, nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung, mit den Bauarbeiten zu beginnen. Bis zum 31. Dezember 2022 müssen diese dann vollständig baulich abgenommen werden.

Grundlage der Auswahl waren fachliche Kriterien wie der bauliche Sanierungs- und Handlungsbedarf

einer Schule, die Qualität des Planungskonzepts, der Stand der Planung und Kostensicherheit, die zeitliche Durchführbarkeit im Förderzeitraum und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

Für Bewerbungen, die diesmal nicht ausgewählt werden konnten, steht die bewährte Förderung im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) offen. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Neubau-, Umbau-, Erweiterungs-, Teil- und Generalsanierungsmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Kosten müssen bei einer Teil- und Generalsanierungsmaßnahme mindestens den Viertelneubauwert, bei Umbauten 100.000 € und bei Maßnahmen der Barrierefreiheit 25.000 € überschreiten. Der Förderrahmen beträgt bis zu 80 %. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten. Die Regierung hat die Gemeinden in einem Rundschreiben über die Landratsämter informiert, welche Antragsunterlagen für eine Förderung nach dem BayFAG erforderlich sind.

Weitere Informationen zum Programm KIP-S sind auf der Homepage der Regierung von Oberfranken zu finden:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/kip-s/index.php

Bauen

Pressemitteilung vom 8. August 2018

1.265.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Mainleus für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von der Kreisstraße KU 6 nach Heinersreuth

Der Landkreis Kulmbach kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Der Markt Mainleus baut die Gemeindeverbindungsstraße nach Heinersreuth aus. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von insgesamt 1.265.000 € dient der teilweisen Verlegung und dem Ausbau von der Kreisstraße bis zum Ortsteil Heinersreuth.

Der Markt Mainleus führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Straße einschließlich des Knotenpunktes mit der Kreisstraße auf einer Länge von 1.300 m mit einer Fahrbahnbreite von 4,5 bis 6 m aus. Im Bereich des Schwimmbades ist eine getrennte Führung der Radfahrer und Fußgänger geplant. Diese Entflechtung der Verkehrsarten wirkt sich positiv auf die Verkehrssicherheit aus. Für die Fußgänger im Parkplatzbereich errichtet der Markt Mainleus eine sichere Querungsstelle in Form einer Bedarfsampel.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2.280.000 €, von denen rund 1.740.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag bedeutet einen Fördersatz von rund 73 %. Dieser setzt sich aus 1.215.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 50.000 € aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel

stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse.

Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 8. August 2018

1.105.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Wilhelmsthal für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wilhelmsthal und Hesselbach

Gute Nachricht für die Gemeinde Wilhelmsthal im nördlichen Landkreis Kronach: Die Regierung von Oberfranken hat für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wilhelmsthal und Hesselbach eine Förderung in Höhe von rund 1,1 Mio. € bewilligt.

Die Gemeinde Wilhelmsthal führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von rund 700 m und einer Fahrbahnbreite von 6 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.330.000 €, von denen rund 1.230.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 1.105.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % und setzt sich aus 920.000 € (75 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 185.000 € (15 %) aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht mehr den Anforderungen an heutige

und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich.

Gleichzeitig wird ein einseitiger Gehweg vom Ortsende Wilhelmsthal bis zum Ortsteil Hesselbach neu angelegt. In Verbindung mit einer baulichen Querungshilfe in Form einer Mittelinsel im Bereich der Grundschule bzw. der Buswendeschleife in Wilhelmsthal leistet die Gemeinde einen großen Beitrag für die Verkehrssicherheit insbesondere für die schwachen Verkehrsteilnehmer.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Schulen

Pressemitteilung vom 25. Juli 2018

Beste Mittelschüler in Oberfranken geehrt

52 Schülerinnen und Schüler wurden oberfrankenweit für ihre herausragenden Leistungen mit einer Urkunde ausgezeichnet. Hierzu fanden in allen neun Schulamtsbezirken Ehrungsveranstaltungen statt, die die Regierung von Oberfranken zusammen mit den Schulämtern, der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken Bayreuth und der IHK zu Coburg initiierte. "Mit dieser Auszeichnung wollen wir zum Ausdruck bringen, dass die Mittelschulen ein wertvoller Teil unseres Schulsystems sind und dass auch dort ausgezeichnete Leistungen erzielt werden", so die Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz im Rahmen der Ehrung der besten Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen in Stadt und Landkreis Bayreuth. "Mit ihrem Abschluss sind die Schülerinnen und Schüler auf eine weitere schulische Ausbildung oder gleich auf die Berufswelt bestens vorbereitet." Neben der Regierungspräsidentin nahmen u.a. Regierungsvizepräsident Thomas Engel, Landräte, Bürgermeister, Repräsentanten der Kammern sowie Vertreter weiterer Behörden und Gremien an den Bestenehrungen teil.

Buchanzeigen

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 66. Ergänzungslieferung, 138,42 €, JURION Onlineausgabe: 17,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 94. Ergänzungslieferung, 114,78 €, JURION Onlineausgabe: 14,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 177. Ergänzungslieferung, 145,29 €, JURION Onlineausgabe: 17,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 177. Ergänzungslieferung, 169,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 73. Ergänzungslieferung, 93,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 88. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Wasserversorgung, 58. Ergänzungslieferung, 135,53 €, JURION Onlineausgabe: 16,75 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 168. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Baurecht/Bauplanungsrecht, 133. Ergänzungslieferung, 253,66 €, JURION Onlineausgabe: 31,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 28. Nachlieferung, 70,40 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

